



Notfallkonzept der Grundschule Klosterfelde

Stand: 16.09.2020

1. Einsatz der Lehrkräfte

1.1 Regelschulbetrieb

Die Lehrkräfte, welche nicht zur Risikogruppe gehören, führen den Unterricht vor Ort in gewohnter Art und Weise durch. Alle Lehrkräfte, die nachweislich einer Risikogruppe angehören, unterstützen die Schülerinnen und Schüler in der Zeit, in welcher diese nicht in der Schule anwesend sind, mittels geeigneter digitaler Kommunikationswege oder Plattformen oder per Telefon.

Der Schwerpunkt liegt in dieser Zeit aber insbesondere auf der Förderung von Schülerinnen und Schüler, welche nur auf eine geringe häusliche Unterstützung zurückgreifen können. Zudem ist zu prüfen, ob trotz Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, eine eins zu eins Förderung besonders bedürftiger Schülerinnen und Schüler unter Wahrung der Abstandregelungen ermöglicht werden kann.

1.2 Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht

Die Lehrkräfte, welche nicht zur Risikogruppe gehören, führen weiterhin den Unterricht vor Ort in gewohnter Art und Weise durch. Sie übernehmen dabei nach den Vorgaben der Stundentafel ihre Klasse nach dem Klassenleiterprinzip.

1.3 Schulschließung

Die Lehrkräfte gehen ihren Dienstgeschäften zu Hause oder in ihrem Klassenraum nach den Maßgaben des MBS durch.

2. Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern

2.1 Regelschulbetrieb

Im Regelschulbetrieb findet die Kommunikation direkt zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften statt. Eltern werden per Telefon oder Elternbrief informiert.

2.2. Wechsel aus Präsenzunterricht und Distanzlernen

Während des o.g. Falles wird der Unterricht aus dem Klassenzimmer stundenweise gestreamt. Dazu stehen Webcams und Laptops zur Verfügung. Der Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern erfolgt mit Hilfe der Schulcloud, SDUI und Anrufen oder Treffen unter Einhaltung der Hygieneregeln.

2.3 Distanzlernen

Der Unterricht wird während des reinen Distanzlernens von zu Hause oder dem eigenen Klassenzimmer durchgeführt. Dabei werden weiterhin die Schulcloud, SDUI und das Telefon genutzt. Schüler die besondere Unterstützung brauchen, werden engmaschiger durch den Klassenlehrer betreut.

3. Bereitstellung von Arbeitsmaterialien

3.1 Bereitstellung von Kommunikationsmedien

Es erfolgte eine Abfrage über die technischen Voraussetzungen der Elternhäuser. Die Laptops der Schule können nicht zu Hause als Leihgeräte genutzt werden, da sie nur in der CITRIX-Plattform funktionieren.

3.2 Bereitstellung analoger Arbeitsmaterialien

Elternhäuser, die keine Möglichkeit haben, einen Computer, Laptop oder Smartphone ihren Kindern zur Verfügung zu stellen, erhalten die Möglichkeit, sich Arbeitsmaterialien in der Schule abzuholen. Diese werden nach vereinbarten Kriterien wöchentlich ausgetauscht, kontrolliert und mit dem Lernenden besprochen.

3.3 Bereitstellung digitaler Arbeitsmaterialien

Die Arbeitsmaterialien werden digital über die Schulcloud zur Verfügung gestellt. Dahingehend hat bereits eine Schilf stattgefunden, die die Kolleginnen und Kollegen mit der Schulcloud vertraut gemacht hat. Die Eltern sind über den Umgang mit der Schulcloud informiert und derzeit läuft eine Testphase.

Nach festgelegten Regeln werden dort Aufgaben eingestellt und Bearbeitungsfristen gesetzt. Die Kontrolle und Evaluation obliegt der jeweiligen Fachlehrkraft.

4. Fallweise Einschränkung des Regelbetriebes

Sollte das Zuhausebleiben einzelner Klassen notwendig sein, greift grundlegend die gleiche Konzeption wie unter Punkt 5 vermerkt. Betroffene Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls zu Hause bleiben müssen, aber nicht erkrankt sind, können ihren Unterricht von zu Hause leiten bzw. ihn mit Schulcloud und SDUI abdecken.

5. Unterrichtsorganisation - Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht

5.1 Allgemeine Überlegungen

Distanzlernen ist eine Form von Lernangeboten der Schule und grundsätzlich neben dem Präsenzunterricht Bestandteil des schulischen pädagogischen Konzeptes. Der gesamte Unterricht ist dabei als Einheit aus Präsenzunterricht und Distanzlernen zu verstehen. Das bedeutet, dass die jeweils für die einzelnen Klassen in den Stundentafeln vorgesehenen Stunden insgesamt mit diesen beiden Unterrichtsformen umgesetzt werden. Die Stundenpläne der Schüler/innen weisen dann sowohl Präsenzunterricht als auch Distanzlernen aus.

Die Kombination von Präsenzunterricht und anderen Lernformen, wie z.B. Distanzlernen, soll Schüler/innen auch in den Phasen zwischen Präsenzunterrichtsangeboten einen kontinuierlichen, von der Schule fortwährend begleiteten Lernablauf und Lernfortschritt ermöglichen.

Von den Lehrkräften werden für diese Lernphasen didaktisch ausgearbeitete Materialien und Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Diese entsprechen den nachstehenden Kriterien:

- verständliche, eindeutige sowie abwechslungsreiche Aufgabenstellung,
- Verknüpfung mit Präsenzunterricht,
- angemessener Aufgabenumfang,
- Üben und Wiederholen,
- Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzung (v.a. für Schüler/innen mit besonderem Unterstützungsbedarf),
- digitale/analoge Bereitstellung.

Damit ermöglicht Distanzlernen einen Lernzuwachs durch individuelle, in besonderem Maße selbstgesteuerte Nutzung von Lernangeboten – auch unter Nutzung digitaler Medien. Für ein erfolgreiches Distanzlernen, besonders bei einer nicht nur gelegentlichen Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzlernen, bedarf es einer validen Kenntnis der Lehrkräfte über die Kompetenzentwicklung der Schüler/innen. Deshalb erfolgt Distanzlernen grundsätzlich im Zusammenhang mit der Steuerung des Lernprozesses mit (Online-) Präsenz der Lehrkraft. D.h., die Lehrkraft nimmt in der Regel mindestens einmal wöchentlich zu jeder Schülerin und jedem Schüler Kontakt auf.

5.2 Schulspezifische Festlegungen

Die Gemeinde Wandlitz hat die sächlichen Voraussetzungen geschaffen, um Distanzunterricht und Präsenzunterricht zu ermöglichen. Der Unterricht wird im vorliegenden Fall mit Hilfe von Webcams über einen DSGVO-konformen Anbieter (SDUI) gestreamt, so dass die zu Hause zu unterrichtenden Kinder die Möglichkeit haben, dem Unterricht so zu folgen, Fragen zu stellen und Rückmeldungen über den Lernstand zu bekommen.

Für den Fall, dass es einen Wechsel von Präsenzunterricht und Heimunterricht geben wird, gilt in der Grundschule Klosterfelde das Klassenleiterprinzip. Jeder Lerngruppe wird ein fester Lehrer zugeteilt, der die Hauptfächer Mathematik, Deutsch (und Sachunterricht) unterrichtet. Somit wird verhindert, dass im Quarantänefall die gesamte Schule geschlossen werden muss.

Der Fachunterricht Englisch wird von zwei Kolleginnen übernommen. Eine Kollegin unterrichtet Englisch in den Jahrgangsstufen 3 & 6, die andere Kollegin in den Jahrgangsstufen 4 & 5.

Die Fachunterrichte NAWI & GEWI werden von den Fachlehrern so vorbereitet, dass die Klassenlehrer dies unterrichten können. Bereits bewährt hat sich der Einsatz von padlets, die selbsterklärend sind und Lernstandsüberprüfungen in Form von Tests beinhalten.

Schülerinnen und Schüler, die nicht über die technische Ausstattung verfügen, werden in einer eigens dafür zu erstellenden Lerngruppe in der Schule unterrichtet oder in Gruppen geeigneter Größe integriert. Die Fächer Musik und Kunst werden nach den Möglichkeiten der KlassenlehrerInnen und den Vorgaben des Hygieneplans unterrichtet. Sportunterricht oder Bewegungsspiele finden bei schönem Wetter auf dem Schulhof statt.

Vertretungen in Musik, Kunst und Sport werden schwerpunktmäßig Mathematik und Deutsch zugeordnet.

Die Klassen werden vor dem Unterricht und nach den Hofpausen von den festgelegten Stellplätzen auf dem Schulhof abgeholt. Versetzte Anfangszeiten und individuelle Pausenzeiten vermeiden die Durchmischung der Klassen.

6. Unterrichtsorganisation - Schulschließung

Für den Fall, dass eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet wird und SchülerInnen und LehrerInnen zu Hause bleiben müssen, aber nicht erkrankt sind, wird der Unterricht mehrheitlich mit Hilfe der Schulcloud, SDUI und durch die Nutzung von padlets durchgeführt. Die sächlichen Voraussetzungen für die Kommunikation zwischen Schule und Schülern sind geschaffen worden. Die Lehrkräfte können den Unterricht in der Schule in ihrem Klassenraum vorbereiten und den Unterricht auch halten, wenn sie selber nicht unter die Quarantänebedingungen fallen.

Die Lerndokumentation und Rückmeldung erfolgen zu festgelegten Zeiten, die der Fachlehrer bzw. Klassenlehrer eigenständig festlegt. Dabei werden die Anforderungen laut Anlage 6 erfüllt. Die Kolleginnen und Kollegen sind darüber informiert, dass die persönliche Kontaktaufnahme mindestens wöchentlich zu erfolgen hat.

Die Leistungsbewertung erfolgt nun nach den Maßgaben der formativen Leistungsbewertung. Die Kolleginnen und Kollegen bewerten dann Portfolios und Lerntagebücher. Mündliche Leistungskontrollen, Referate und Präsentationen werden ebenfalls Bestandteil der Leistungsbewertung sein.

Die Lehrkräfte geben regelmäßig mindestens zweimal wöchentlich ein aktuelles Feedback zu den bearbeiteten Aufgaben. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht erreicht werden, erfolgt eine Meldung an die Schulleitung. Durch Kontakt mit den Eltern werden geeignete Kommunikationswege gesucht. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, werden dem Staatlichen Schulamt gemeldet. Die durch die Lehrkräfte zu erarbeitenden Aufgaben sollten für Schülerinnen und Schüler zu den bereits vermittelten Lerninhalten in Beziehung gesetzt und die Zielsetzung verdeutlicht werden.

7. Leistungsbewertung

7.1 Allgemeine Grundsätze

Die Leistungsbewertung im Präsenzunterricht basiert auf den rechtlichen Grundlagen der VV Leistungsbewertung (geänderte Fassung vom 31. Juli 2020) sowie auf folgenden Eckpunkten:

Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung geht es in erster Linie darum, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler Aufschluss über den aktuellen Lernstand, die Lernentwicklung und eventuelle Förderbedarfe erhalten. Leistungen, die im Distanzlernen auf der Grundlage eines entsprechenden schulischen Angebots erbracht werden, können in die abschließende Leistungsbewertung eingehen, wenn dies der Schülerin oder dem Schüler vorher bekannt gegeben wurde und eine mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note gegenüber allen sonstigen Noten berücksichtigt wird.

Bei der Bewertung im Distanzlernen muss daher berücksichtigt werden, dass die Vermittlung und Erarbeitung neuer Lerngegenstände im Präsenzunterricht erfolgt und die Phasen des Distanzlernens für Übung, Vertiefung, Wiederholung und ggf. auch angeleitete Vorbereitung der Vermittlung von Lerninhalten im Präsenzunterricht genutzt werden. Ferner muss gewährleistet werden, dass eine rechtzeitige Ankündigung der Leistungsnachweise, eine Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe und eine aussagekräftige Leistungsrückmeldung, die die bisherige Kompetenzentwicklung aufzeigt, erfolgt.

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne sowie der im Unterricht (Präsenzunterricht und Distanzlernen) vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

7.2 Vergleich formative und summative Bewertung

Summative Leistungsbewertung = Beurteilung am Ende des Lernprozesses	Formative Leistungsbewertung = Beurteilung zum Verlauf des Lernprozesses oder im Lernprozess
<ul style="list-style-type: none">- Lernerfolgskontrollen- Vorträge- Klassenarbeiten	<ul style="list-style-type: none">- Portfolio- Lerntagebuch- Beobachtung und kontinuierliches Feedback- Lernangebote mit Selbstkontrolle

8. Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf

Schülerinnen und Schüler, die weder die technischen noch die familiären Voraussetzungen haben, um erfolgreich im Distanzlernen unterrichtet zu werden, werden in einer Notfallklasse unter Einhaltung des Hygienekonzeptes beschult. Die Aufgaben werden vom jeweiligen Fachlehrer erteilt und vom „Notfall-Lehrer“ umgesetzt.

9. Mitwirkungspflicht

Eine Dokumentation des Distanzlernens ist Pflicht. Bei Anwesenheit der Lehrkraft in der Schule erfolgt die Dokumentation im Klassenbuch. Ist die Lehrkraft zu Hause erfolgt die Dokumentation in einem geeigneten und nachvollziehbaren Rahmen. Vermerkt werden Unterrichtsinhalte, Kontakte und die Teilnahme von Lernenden an Videokonferenzen oder Gesprächen.

Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist Teil der Schulpflichterfüllung

Anlage 1 Stundentafeln für den Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht

Beispielstundentafel Jahrgangsstufen 1 & 2

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Stunde	DE	DE	DE	DE	DE
2. Stunde	DE	DE	SK	SK	SK
3. Stunde	MA	MA	MA	MA	MA
4. Stunde	MA	KU	MA	SK*	SK*
5. Stunde		KU*			

* ggf. Sportunterricht oder Bewegungsspiele

Beispielstundentafel Jahrgangsstufen 3 & 4

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Stunde	DE	DE	DE	DE	EN**
2. Stunde	DE	DE	DE	DE	DE
3. Stunde	MA	MA	MA	MA	MA
4. Stunde	EN**	KU	MA	SK*	SK*
5. Stunde	EN**	KU*	SK	SK	SK

* ggf. Sportunterricht oder Bewegungsspiele ** Durchführung durch Fachlehrer

Beispielstundentafel Jahrgangsstufen 5 & 6

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Stunde	DE	DE	DE	DE	DE
2. Stunde	EN*	EN*	EN*	EN*	EN*
3. Stunde	MA	MA	MA	MA	MA
4. Stunde	MA	MA	NAWI**	LIT	LIT
5. Stunde	GEWI**	KU**	NAWI**	GEWI**	DE**
6. Stunde	GEWI**	KU**	NAWI**	GEWI**	DE**

* Durchführung durch Fachlehrer ** Durchführung durch Klassenlehrer, ggf. Sport

**Sechste Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der
VV-Leistungsbewertung
Gz.:33-53100**

Vom *31. Juli* 2020

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Leistungsbewertung

Die VV-Leistungsbewertung vom 21. Juli 2011 (ABl. MBJs S. 215), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 14. Februar 2018 (ABl. MBJs S. 50) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 6 werden die Worte „Lese-Rechtschreib-Rechen-Verordnung“ durch die Worte „Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung“ ersetzt.

2. Nummer 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Jahrgangsstufen 3 und 4 gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 insgesamt mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz. Im Fach Deutsch gilt dies nur für die Festlegung der Gesamtnote.“

3. Nummer 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewertung in den Bildungsgängen der Fachoberschule und in den Zusatzkursen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung an berufsbildenden Schulen und in dem berufsbegleitenden Nachholen der Fachhochschulreife am Telekolleg erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Note	1	2	3	4	5	6
Erreichte Leistung	ab 85 %	ab 70 %	ab 55 %	ab 40 %	ab 20 %	unter 20 %

Für den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Fachoberschule findet dieser Bewertungsschlüssel nur für die berufsübergreifenden Fächer Anwendung. Für die berufsbezogenen Lernfelder oder Fächer ist der Bewertungsschlüssel nach Absatz 6 anzuwenden.“

4. In Nummer 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 44 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3“ ersetzt.

5. Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13 – Übergangsregelung

„(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2018/2019 in der Qualifikationsphase eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, beenden den Bildungsgang auf der Grundlage der VV-Leistungsbewertung vom 21. Juli 2011 (ABl. MBl. S. 215), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 26. Februar 2016 (ABl. MBl. S. 84) geändert worden sind, mit der Maßgabe, dass die Klausurdauer in den Fächern Deutsch und Mathematik im dritten Schulhalbjahr jeweils 300 Minuten beträgt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zu Übergangsregelungen in der GOST-Übergangsverordnung vom 28. Februar 2019 (GVBl. II Nr. 18).“

6. In der Anlage wird die Tabelle „Bildungsgang in der Primarstufe und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 1 bis 6“ wie folgt gefasst:

„Bildungsgang der Grundschule und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 1 bis 6

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Mindestanzahl Schuljahr	im	Dauer Minuten	in
Deutsch ¹	2	2		30	
	3	3		30	
	4	4		45	
	5	4		45	
	6	4		60	
Mathematik	2	2		30	
	3	3		30	
	4	3		45	
	5	4		45	
	6	4		45	
Erste Fremdsprache ²	4	3 ³		30	
	5	4 ³		45	
	6	4 ³		45	
Naturwissenschaften	5	2 bis 3 ⁴		30	
	6	2 bis 3 ⁴		45	
Gesellschaftswissenschaften	5	2 bis 3 ⁴		30	
	6	2 bis 3 ⁴		45	

¹ In der Jahrgangsstufe 3 werden eine schriftliche Arbeit und in den Jahrgangsstufe 4 bis 6 jeweils zwei schriftliche Arbeiten durchgeführt, in denen der Schwerpunkt der Bewertung auf der Rechtschreibleistung liegt.

² Eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten kann durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.

³ Für den Bildungsgang der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ sind beginnend ab dem Schuljahr 2020/2021 in der Jahrgangsstufe 4 eine und ab dem Schuljahr 2021/2022 in der Jahrgangsstufe 5 und ab dem Schuljahr 2022/2023 in der Jahrgangsstufe 6 jeweils zwei schriftliche Arbeiten durchzuführen.

⁴ Die Entscheidung über die Anzahl trifft die Fachkonferenz.

7. In der Anlage werden die Tabellen „Bildungsgänge der Sekundarstufe I und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 7 bis 10“ wie folgt gefasst:

„Bildungsgänge der Sekundarstufe I und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

Fach	Jahrgangsstufe	Mindestanzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch	7	4	45 bis 90
	8	4	45 bis 90
	9	4	45 bis 90
	10	3	45 bis 135
Mathematik	7	4	45
	8	4	45 bis 90
	9	4	45 bis 90
	10	3	45 bis 135
Fremdsprachen ¹	7	4	45
	8	4	45
	9	3	45 bis 90
	10	3	45 bis 90
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht Fremdsprache)	7	Im Rahmen der Entscheidung der Mitwirkungs-gremien der Schule	45 bis 90
	8		45 bis 90
	9		45 bis 90
	10		45 bis 90
Sonstige Fächer ²	10		45 bis 90

¹ In den modernen Fremdsprachen kann pro Jahrgangsstufe jeweils eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.

² Gilt nur für den sechsjährigen Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien für die Fächer, die mindestens mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.“

2 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2020 in Kraft.

Potsdam, den *31. Juli* 2020

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport



Britta Ernst

Bestätigt durch:

die Konferenz der Lehrkräfte

am _____

die Elternvertreterkonferenz

am _____

die Schulkonferenz

am _____